

Statuten

Modellflugverein Wettingen

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Modellflugverein Wettingen, nachstehend MFV Wettingen genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der MFV Wettingen ist Mitglied des regionalen Modellflugverbandes Zentralschweiz (RMV) im Sinne von Ziffer 3.1 dessen Statuten. Der MFV Wettingen ist über den RMV an den Schweizerischen Modellflugverband (SMV) und den Aero Club der Schweiz (AeCS) angeschlossen.
- 1.3 Der MFV Wettingen hat seinen Sitz in Wettingen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben

- 2.1 Die Zwecke des MFV Wettingen sind:
 - Die Förderung des Zusammenhaltes unter den Modellfliegern im lokalen Bereich.
 - Die Förderung des kameradschaftlichen und sportlichen Kontaktes zu allen im SMV zusammengeschlossenen Modellfliegern.
 - Die Förderung des Verständnisses für den Modellflug.
 - Die Motivation der Modellflieger im Hinblick auf die Erhaltung und die Weiterentwicklung einer von Sportlichkeit, Kameradschaft und Kreativität geprägten Freizeitbeschäftigung.
 - Die Förderung des modellfliegerischen Nachwuchses.
 - Die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Modellflieger.
- 2.2 Der MFV Wettingen vertritt die Anliegen seiner Mitglieder im RMV und SMV. Im Weiteren vertritt er diese Anliegen auch bei kommunalen und kantonalen Instanzen sowie anderen Organisationen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der MFV Wettingen besteht aus:
 - Aktivmitgliedern
 - a) Junioren
 - b) Senioren (ab 18 Jahren)
 - c) Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern (keine Flug- und Stimmberechtigung)
- 3.2 Gesuche um Aufnahme als Mitglied des MFV Wettingen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen muss das Aufnahmegesuch auch von ihrem rechtlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 3.3 Bevor ein Eintrittsgesuch gestellt werden kann, muss sich der Bewerber in der Regel während eines Jahres am Vereinsleben aktiv beteiligt haben. Bis zur Aufnahme durch die Generalversammlung erhält der Bewerber vom Vorstand die Bewilligung zur Benützung der gruppeneigenen Modellfluggelände, wenn er sich über eine Haftpflichtversicherung mit Einschluss des Modellflugs ausweisen kann.
- 3.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

- 3.5 Personen, die sich um den MFV Wettingen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Pflichten gegenüber dem MFV Wettingen befreit.
- 3.6 Die Aktivmitglieder des MFV Wettingen gelten als Aktivmitglieder des AeCS im Sinne von Ziffer 7a der AeCS-Statuten und sind gegenüber AeCS, SMV und RMV gemäss derer Statuten beitragspflichtig.
- 3.7 Der Austritt eines Mitglieds aus dem MFV Wettingen kann nur schriftlich unter Beachtung einer Frist von 1 Monat auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten.
- 3.8 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, können nach mindestens einmaliger schriftlicher Mahnung vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 3.9 Mitglieder, die gegen die Mitgliedschaftspflichten verstossen oder die Interessen des MFV Wettingen schädigen, können von der Generalversammlung aus dem MFV Wettingen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden.
- 3.10 Aus dem MFV Wettingen austretende oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben Schuldner der für das laufende Jahr beschlossenen finanziellen Beiträge. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

4.1 Die Organe des MFV Wettingen

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Der Präsident
- Die Kontrollstelle

4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Die Generalversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes (Revisorenberichtes).
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Kontrollstelle (Revisoren).
- Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Beschlussfassung über alle Anträge, welche die von der Generalversammlung festgelegte Kompetenzsumme des Vorstandes überschreiten.
- Aufhebung und Änderung der vom Vorstand erlassenen Reglemente, wie Flugplatzreglement usw.
- Beschlussfassung über alle Anträge, die ihr nach Ziffer 4.2.4 vorgelegt werden.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung des MFV Wettingen.

- 4.2.2 Die ordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes in der Regel im Januar jeden Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle es verlangen.
- 4.2.3 Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Traktandenliste kann durch Anträge ergänzt werden, die dem Vorstand von einem Mitglied mindestens drei Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich eingereicht wurden.
- 4.2.4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes vorschreiben. Für Wahlgeschäfte kann ein Tagespräsident bestimmt werden.
- 4.2.5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

4.3 Der Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- Präsident,
 - Vizepräsident,
 - Kassier,
 - Aktuar,
 - Materialverwalter, Spartenchefs etc.
- 4.3.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des MFV Wettingen und vertritt sie nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.
- 4.3.3 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 4.3.4 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. An den Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 4.3.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

4.4 Die Kontrollstelle

- 4.4.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- 4.4.2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt den Antrag auf Decharge Erteilung.
- 4.4.3 Die Kontrollstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

5. Jahresbeiträge, Vermögen, Haftung

- 5.1 Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder, Junioren, Senioren (ab 18 Jahren) Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Bewerber (nach Ziffer 3.3) wird von der Generalversammlung jährlich festgesetzt.
- 5.2 Für die Verpflichtungen des MFV Wettingen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede finanzielle Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung

- 6.1 Der Beschluss zur Auflösung des MFV Wettingen erfordert die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.2 Wird der MFV Wettingen aufgelöst, so geht das Vermögen an den RMV3 über.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 30. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten der MG Wettingen resp. des MFSV Wettingen.

Kirchdorf, 30. Januar 2015

Der Präsident:

Der Aktuar: